

Die Autobahn GmbH des Bundes Straße / Abschnitt / Station: A 73 von 500 / 4,990 bis 540 / 6,606
Bundesautobahn A 73 Bamberg - Nürnberg Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung nördlich AS Hirschaid – nördlich AS Forchheim-Nord von Bau-km 109+575 bis Bau-km 121+603
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

- Regelungsverzeichnis -

Aufgestellt: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth GB BA – Planung und Bau  i.A. Probst, Geschäftsbereichsleiter	Geprüft: 14.04.2022 Niederlassung Nordbayern Außenstelle Bayreuth  i.A. Pfeifer, Leiter der Außenstelle

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen zum Regelungsverzeichnis

1.	Allgemeines	3
2.	Kostentragung	3
3.	Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht	3
4.	Widmung, Umstufung, Einziehung	4
5.	Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	5
6.	Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	5
7.	Wasserrechtliche Tatbestände	5
8.	Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinie	6
9.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	6

Abkürzungen	8
--------------------	----------

Regelungsverzeichnis

1.	Straßen, Wege, Zufahrten	Blatt 10-17
2.	Bauwerke und Anlagen	Blatt 18-24
3.	Entwässerung	Blatt 25-65
4.	Leitungen (Anlagen Dritter)	Blatt 66-87
5.	Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege	Blatt 88-94
6.	Leitungen und Anlagen (BAB)	Blatt 95-96
7.	Erdwälle mit Lärmschutzwirkung	Blatt 97-98

1. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Feststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Die Nummerierung gliedert sich in 9 Kategorien. Innerhalb dieser Kategorien orientiert sie sich an der aufsteigenden Baukilometrierung (= Stationierung).

Die Bezeichnungen „links“ und „rechts“ beziehen sich jeweils auf die Blickrichtung in Stationierungsrichtung der Autobahn bzw. Rampe. In gleichem Sinne werden i.d.R. die Bezeichnungen „Ostseite“ und „Westseite“ verwendet.

2. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Aufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

3. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anders bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Nr. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),

- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt-öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung an Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung -FStrKrV-), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltungslast kreuzender Straßen und Wege erstreckt sich auch auf die Deckschicht und Entwässerungseinrichtungen der Fahrbahn im Brückenbereich, auch wenn das Kreuzungsbauwerk selbst in der Bau- und Unterhaltungslast des Bundes steht.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

4. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen werden mit folgender Maßgabe verfügt:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind kenntlich gemacht.

5. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) erhält mit diesem Feststellungsentwurf auch das Recht, für die Bauzeit zusätzliche Flächen als Lager- und Arbeitsraum nach Maßgabe der Grunderwerbpläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

6. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

Es ist vorgesehen, das öffentliche Straßen- und Wegenetz im Bereich der Baustrecke durch Baufahrzeuge über den Gemeingebrauch hinaus zu benutzen.

7. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß §§ 8, 9, 11 und 19 Abs. 1 WHG und Art. 16 BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen. Gleiches gilt für die beschränkte Erlaubnis auf Bauwasserhaltung nach § 8 WHG i.V.m. mit Art. 15 Abs. 2 BayWG.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des § 67 WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

8. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Nutzungsrichtlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S 346ff.)“ geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen.

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen entsprechend den „Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)“ (ARS Nr. 5/2009 des BMVBS, VkB1. 2009 S.346).

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Daten-, Fernmelde-, Stromkabel usw.), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen. Es handelt sich dabei um eine Sondernutzung nach bürgerlichem Recht, für die keine Sondernutzungsgebühr zu erheben ist.

9. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen

die Flächen nicht in das Eigentum des Bundes über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Abkürzungen

A	Autobahn (z. B. A 9)
ASB	Absetzbecken
Anl.	Anlage
Art.	Artikel
AS	Anschlussstelle
AZ	Asbestzement
B	Bundesstraße (z. B. B 4)
BAB	Bundesautobahn
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVwfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
Br.Kl.	Brückenklasse
BzG	Breite zwischen den Geländern
RV.Nr.	Nummer im Regelungsverzeichnis
BMDV	Bundesministerium für Digitales und Verkehr
BW	Bauwerk
dB	Dezibel
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DA	Außendurchmesser
DIN	Deutsche Industrienorm
DN	Nenndurchmesser
DWA	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
DWA-A 904	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
EB	Entlastungsbecken
FB	Filterbecken
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FStrG	Bundesfernstraßengesetz (BGBl 1994 I 854)
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Fl.Nr.	Flurnummer
Gde.	Gemeinde
gebr.	gebrochen(es)
Gew. %	Gewichtsprozent
GG	Grundgesetz
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
GW	Grundwasser
i. d. F.	in der Fassung
HBS	Handbuch für die Bemessung von Straßenverkehrsanlagen
HW	Hochwasser
kV	Kilovolt
Kr.<	Kreuzungswinkel
Kr.	Kreisstraße
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 9 und 19)
Lkr.	Landkreis
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
MS	ministerielles Schreiben
MLC	Militär-Last-Klassen
ü. NN	über Normalnull
NB	Nettbreite
NW	Nennweite
OD	Ortsdurchfahrt
ODR	Richtlinien für die rechtl. Behandlung von Ortsdurchfahrten
öFW	öffentlicher Feld- und Waldweg

OK	Oberkante
PlaFe	Planfeststellung
PlaFeR	Richtlinien für die Planfeststellung von Straßenbauvorhaben
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinie für die Anlage von Landstraßen
RLuS	Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
RLS - 19	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
RiFa	Richtungsfahrbahn
RRB	Regenrückhaltebecken
RV	Regelungsverzeichnis
SB	Sickerbecken
St	Staatsstraße
Str.	Straße
StraKR	Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und anderen öff. Straßen
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
TKG	Telekommunikationsgesetz
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

1. Straßen, Wege, Zufahrten

1.1	109+575 bis 121+603	BAB A73 Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der Streckenabschnitt von Bau-km 109+575 bis 121+603 ist Teil der Bundesautobahn BAB A 73, Bamberg - Nürnberg. Die Strecke wird auf einer Länge von 12,028 km grundhaft erneuert.</p> <p>Die Grunderneuerung der beiden Richtungsfahrbahnen der A73 erfolgt auf Grundlage des Regelquerschnittes RQ 31. Die geplante Breite des Mittelstreifens beträgt 3,20 m und entspricht somit im Wesentlichen der Bestandsbreite. Die befestigte Regelbreite der Richtungsfahrbahnen beträgt je 12,00 m. In den Anschlussstellenbereichen der AS Hirschaid sowie AS Buttenheim ist eine Fahrbahnbreite mit 12,50 m geplant.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk100 gemäß RStO 2012.</p> <p>Die Ausbildung der passiven Schutzeinrichtungen erfolgt gemäß RPS in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen. Landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Soweit im Regelungsverzeichnis nicht anders vorgesehen, wird das anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahnen in Leitungen gesammelt und anschließend den geplanten Beckenanlagen zur Reinigung, Versickerung und Rückhaltung zugeführt. Weiterführende Erläuterungen sind dem Kapitel 3 dieses Regelungsverzeichnisses zu entnehmen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
-----	---------------------------	---	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.2	111+250 bis 111+850 (Ost- und West-seite der BAB)	BAB A73 AS Hirschaid Ein- und Ausfahrtrampen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ein- und Ausfahrtrampen der Anschlussstelle AS Hirschaid werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Der vorhandene Rampenquerschnitt bleibt erhalten. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.3	111+531 (Ostseite der BAB)	BAB A73 AS Hirschaid Zu- und Ausfahrt BAB Fläche	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die vorhandene Ein- und Ausfahrt wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Der vorhandene Fahrbahnquerschnitt bleibt erhalten. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.4	111+622 (Westseite der BAB)	BAB A73 Autobahnmeisterei AM Hirschaid Zu- und Ausfahrt	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Zu- und Ausfahrt der AM Hirschaid wird an die neuen Verhältnisse angepasst. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.5	112+294 bis 112+720 (Westseite der BAB)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 896 (nicht ausgebaut) (Abschnitt Gemarkung Hirschaid)	a) und b) Markt Hirschaid (E/U)	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 896, Gemarkung Hirschaid, des Marktes Hirschaid, wird durch den geplanten Erdwall (RV-lfd. Nr. 7.1) überbaut und wird deshalb auf einer Länge von 426 m an den Böschungsfuß des Erdwalls verlegt.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u></p> <p>Baulänge 426,00 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 8.3 a, Zeile 2. Bei Bau-km 112+548 wurde eine Ausweichstelle gem. Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 33 vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand, breitflächig in das angrenzende Gelände.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der überbaute Weg auf Fl. Nr. 896 wird eingezogen.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, dem Markt Hirschaid.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.6	112+720 bis 113+176 (Westseite der BAB)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 434 (nicht ausgebaut) (Abschnitt Gemarkung Altendorf)	a) und b) Gemeinde Altendorf (E/U)	<p>Der vorhandene öffentliche Feld- und Waldweg Fl. Nr. 434, Gemarkung Altendorf, der Gemeinde Altendorf, wird durch den geplanten Erdwall (RV-lfd. Nr. 7.1) überbaut und wird deshalb auf einer Länge von 456 m an den Böschungsfuß verlegt.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u> Baulänge 456,00 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild. 8.3 a, Zeile 2. Bei Bau-km 112+991 wurde eine Ausweichstelle gem. Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild 33 vorgesehen.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand, breitflächig in das angrenzende Gelände. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der überbaute Weg auf Fl. Nr. 434 wird eingezogen.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, der Gemeinde Altendorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.7	114+750 bis 115+250 (Ost- und West-seite der BAB)	BAB A73 AS Buttenheim Ein- und Ausfahrtrampen	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Ein- und Ausfahrtrampen der Anschlussstelle AS Buttenheim werden an die neuen Verhältnisse angepasst. Der vorhandene Rampenquerschnitt bleibt erhalten. Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
1.8	116+656 bis 116+868 (Ostseite der BAB)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 424/1 (nicht ausgebaut)	a) und b) Markt Eggolsheim (E/U)	Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr.424/1, Gemarkung Unterstürmig, wird durch den vorgesehenen Erdwall überbaut und wird deshalb auf einer Länge von 221,50 m an den Böschungsfuß des Erdwalls geländegleich verlegt. Der bestehende Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldwege Fl. Nr. 421 sowie Fl. Nr. 425 wird aufrechterhalten. <u>Ausführung und Befestigung:</u> Baulänge 221,50 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild. 8.3 a, Zeile 2. Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand über parallellaufende Entwässerungsgräben, die den neuen Gegebenheiten angepasst werden. Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird. Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Der überbaute Weg auf Fl. Nr. 424/1 wird eingezogen.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.8				<p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, dem Markt Eggolsheim.</p>
1.9	117+368 bis 117+495 (Ostseite der BAB)	öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 619	a) und b) Markt Eggolsheim (E/U)	<p>Der öffentliche Feld- und Waldweg auf Fl. Nr. 619, Gemarkung Eggolsheim, wird durch den vorgesehenen Erdwall überbaut. Der öffentliche Feld- und Waldweg wird deshalb auf eine Länge von 136 m an den Böschungsfuß verlegt. Der bestehende Anschluss an den öffentlichen Feld- und Waldweg Fl. Nr. 612 wird aufrechterhalten.</p> <p>Ausführung und Befestigung: Baulänge 136,00 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild. 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt wie im Bestand über parallellaufende Entwässerungsgräben, die den neuen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p>Während der Bauzeit können kurzfristige Verkehrsbehinderungen eintreten, über die der Unterhaltungspflichtige rechtzeitig vorab informiert wird.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Der überbaute Weg auf Fl. Nr. 619 wird eingezogen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 1.9				<p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, dem Markt Eggolsheim.</p>
1.10	119+850 bis 120+320 (Ostseite der BAB)	PWC Anlage Regnitztal-Ost	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandenen Zufahrten der PWC Anlage Regnitztal-Ost werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der vorhandene Querschnitt der Ein- und Ausfahrtbereiche bleibt erhalten.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.11	120+360 bis 120+830 (Westseite der BAB)	PWC-Anlage Regnitztal-West	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die vorhandenen Zufahrten der PWC Anlage Regnitztal-West werden an die neuen Verhältnisse angepasst.</p> <p>Der vorhandene Querschnitt der Ein- und Ausfahrtbereiche bleibt erhalten.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
1.12	121+020 (Westseite der BAB)	bestehende Zufahrt Beckenanlage RRB+ASB 121-1R	a) und b) DB Netz AG (E/U)	<p>Die Zufahrt zur Beckenanlage RRB+ASB 121+1R bleibt wie im Bestand erhalten und erfolgt weiterhin über das Grundstück Fl. Nr. 2360, Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim, welches im Eigentum der DB Netz AG steht.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.13	110+480 (Westseite der BAB)	öffentlicher Feld- und Waldweg Zufahrt Fl. Nr. 1489	a) – b) Markt Hirschaid (E/U)	<p>Die bisherige westliche Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 1489, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid, von der Fl. Nr. 1487 aus, ist aufgrund des neuen Absetz- und Rückhaltebeckens 110-1R und der geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen in bestehender Form nicht mehr möglich.</p> <p>Als Ersatzanbindung wird ein öffentlicher Feld- und Waldweg von der Fl. Nr. 1487, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid, gebaut.</p> <p><u>Ausführung und Befestigung:</u> Baulänge 30,00 m Kronenbreite 4,00 m Befestigte Breite 3,00 m</p> <p>Die Befestigung erfolgt ohne Bindemittel mit Deckschicht für eine mittlere Beanspruchung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 904, Bild. 8.3 a, Zeile 2.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt über parallellaufende Entwässerungsmulden.</p> <p>Die Verlegungsstrecke wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg gewidmet. Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt, wird die Widmung nach § 2 Abs. 6 Satz 2 mit der Maßgabe verfügt, dass sie mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 FStrG zu diesem Zeitpunkt vorliegen.</p> <p>Die Kosten für die Verlegung trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des öffentlichen Feld- und Waldweges obliegt, wie bisher gem. Art 54 BayStrWG, dem Markt Hirschaid.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

2. Bauwerke und Anlagen

2.1	110+643	6132658 _ BW 110a Unterführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das bestehende Brückenbauwerk entspricht nicht dem neuen geplanten Regelquerschnitt der A73 und wird abgebrochen.</p> <p>Als Ersatz wird ein neues Unterführungsbauwerk mit einer vergrößerten Gesamtbreite errichtet.</p> <p><u>Art des Bauwerkes und Abmessungen:</u> Unterführungsbauwerk BzG = 31,30 m Lichte Weite = 7,00 m Lichte Höhe ≥ 4,56 m Kreuzungswinkel 71,117 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LM1)</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2.2	110+873	6132657 _ BW 110b Überführung der GVS Friesen - Hirschaid	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.3	111+505	6132656 _ BW 111a Überführung der Kreisstraße BA 27	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.4	111+694	6132655 _ BW 111bL Unterführung des Seigenbaches (AS Rampe) (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Rahmendurchlass des Seigenbaches im Bereich der Rampe der AS Hirschaid muss nicht angepasst werden.
2.5	111+716	6132654 _ BW 111c Unterführung des Seigenbaches (BAB A73) (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Rahmendurchlass wird an den neuen Regelquerschnitt der A73 angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.6	112+256	6132653 _ BW 112a Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.7	113+183	6132652 _ BW 113a Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2.8	114+218	6132651 _ BW 114a Überführung der Staatsstraße St 2260	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2.9	114+328	6132650 _ BW 114b Unterführung des Deichselbaches (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Bei Bau-km 114+328 kreuzt der Deichselbach (Gewässer III. Ordnung) die BAB A73. Der vorhandene Rahmendurchlass wird abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Das Bauwerk soll künftig die Lärmschutzkonstruktionen beidseits der BAB aufnehmen und wird deshalb in einer Mehrlänge, jedoch mit gleichem Querschnitt erstellt.</p> <p><u>Abmessungen des Bauwerkes:</u> Lichte Weite: 6,00 m Lichte Höhe ≥ 1,62 m Länge Bauwerk Bestand: 27,00 m Länge Bauwerk geplant: 51,70 m Kreuzungswinkel: 120,00 gon</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.10	114+997	6232670_ BW 114c Überführung der Staatsstraße St 2960	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.11	115+643	6232669 _ BW 115a Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.12	116+427	6232668 _ BW 116a Überführung der Gemeindeverbindungsstraße GVS Unterstürmig - Altendorf	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.13	117+141	6232671 _ BW 117a Überführung eines öffentlichen Feld- und Waldweges	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.14	117+166	6232667 _ BW 117b Unterführung des Rinniggrabens (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Rahmendurchlass wird an den neuen Regelquerschnitt der A73 angepasst. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.15	117+773	6232672 _ BW 117c Überführung der Kreisstraße FO 4	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.16	118+089	6232666 _ BW 118a Überführung der Gemeindeverbindungsstraße GVS Neuses - Eggolsheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.17	118+106	6232665 _ BW 118b Unterführung des Eggerbaches (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 118+106 kreuzt der Eggerbach (Gewässer III. Ordnung) die BAB A73. Der vorhandene Rahmendurchlass wird abgebrochen und durch einen Neubau mit gleichem Querschnitt ersetzt. <u>Abmessungen des Bauwerkes:</u> Lichte Weite: 3,00 m Lichte Höhe: 1,00 m Kreuzungswinkel: 118,00 gon Länge Bauwerk Bestand: 48,50 m Länge Bauwerk geplant: 50,80 m Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.18	118+798	62326664 _ BW 118c Überführung der Kreisstraße FO 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Überführungsbauwerk weist für den künftigen RQ31 mit einer reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,20 m eine ausreichende lichte Weite auf, gleichzeitig kann der Nachweis gemäß Lastmodell LM 1 erbracht werden. Das Bauwerk wird instandgesetzt. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.19	119+857	62326663 _ BW 119a Unterführung des Sittenbaches (Gewässer III. Ordnung)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Der bestehende Rahmendurchlass wird an den neuen Regelquerschnitt der A73 angepasst (beidseitig verlängert). Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
2.20	120+352	6232662 _ BW 120a Unterführung der Kreisstraße FO 1	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das bestehende Brückenbauwerk entspricht nicht dem neuen geplanten Regelquerschnitt der A73 und wird abgebrochen. Als Ersatz wird ein neues Unterführungsbauwerk mit einer vergrößerten Gesamtbreite errichtet. <u>Art des Bauwerkes und Abmessungen:</u> Unterführungsbauwerk BzG = 36,30 m Lichte Weite = 10,50 m Lichte Höhe ≥ 4,80 m Kreuzungswinkel 97,1 gon Einwirkungen gem. DIN EN 1991-2 (LM1) Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2.21	121+400 (Westseite der BAB)	Böschungssicherung	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Im Bereich des Baggersees bei Bau-km 121+400 muss die Böschung der Richtungsfahrbahn Nürnberg durch entsprechende Sicherungsmaßnahmen gesichert werden.</p> <p>Die Art der Befestigung wird abschließend im Zuge der Ausführungsplanung festgelegt.</p> <p>Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
2.22	121+063	6232661 (ASB-Nummer) Überführung der DB Strecke Nürnberg- Bamberg	a) und b) Deutsche Bahn AG (E/U)	<p>Das sich derzeit im Bau befindende Überführungsbauwerk (Ersatzbauwerk) der Deutschen Bahn weist für den künftigen RQ31 mit einer hier reduzierten Mittelstreifenbreite von 3,00 m eine ausreichende lichte Weite auf.</p> <p>Eine Anpassung an den neuen Querschnitt der A73 ist nicht notwendig.</p> <p>Die Erhaltung der Bahnstrecke mit Eisenbahnüberführung (Eisenbahnanlagen) obliegt nach § 14 des Gesetzes über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen (EBKrG) der DB Netz AG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

3. Entwässerung

3.1	109+575 bis 110+630	Entwässerungsabschnitt 1 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 1 (DN 800) Bau-km 109+745 <u>Böschungswasser</u> (siehe Unterlage 8.1 und 8.2) Einleitung Möstenbach - Einzugsgebiet 110-2R Lfd. Nr. 2 - Einzugsgebiet 110-3L Lfd. Nr. 3 Einleitung Tiefenbach - Einzugsgebiet 110-4R Lfd. Nr. 4 - Einzugsgebiet 110-5L Lfd. Nr. 5	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 1 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1) befindet sich im Wasserschutzgebiet „StW Bamberg FB Stadtwald, Hirschaidler Büsche“ in Wasserzone III und umfasst das anfallende Oberflächenwasser der beiden Richtungsfahrbahnen der BAB A73 von Bau-km 109+575 bis 110+630 sowie das Böschungswasser aus dem Einschnitt von Bau-km 109+800 bis Bau-km 110+500. Der Mittelstreifen wird bituminös befestigt. Das anfallende Oberflächenwasser wird über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB 110-1R (RV-lfd. Nr. 3.3) zugeführt. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Der vorhandene Durchlass DL 1 DN 800 bei Bau-km 109+745 wird bei gleichbleibendem Querschnitt erneuert. Innerhalb des Entwässerungsabschnittes fällt weiteres Böschungswasser an, welches direkt an die Vorfluter „Möstenbach“, bzw. „Tiefenbach“ geleitet wird. Siehe dazu Unterlage 8.1. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
-----	---------------------------	---	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.2	110+550	Zulaufleitung DN 600/700 ASB+RRB 110-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Zulaufleitung der Beckenanlage ASB+RRB 110-1R (RV lfd. Nr. 3.3) wird bei Bau-km 110+550 am Schacht 110024 der Streckenentwässerung abgeschlagen und verläuft anschließend in einem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 1488, Gemarkung Hirschaid des Marktes Hirschaid. Eine Teilfläche des Grundstückes beabsichtigt die Straßenbauverwaltung zu erwerben.</p> <p>Die letzte Haltung ab Schacht 110105 verläuft auf Grundstück Fl. Nr. 1489, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid. Für das Grundstück soll eine weitere Zufahrtmöglichkeit auf Grundstück Fl. Nr. 1490 geschaffen werden (RV lfd. Nr. 1.13).</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3	110+630 (Westseite der BAB A73)	ASB+RRB 110-1R Absetzbecken (RistWag-Anlage) und Regenrückhaltebecken	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 1 (RV lfd. Nr. 3.1) wird ein Absetzbecken (RiSt-Wag-Anlage) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Rückhaltebecken als Trockenbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Rückhaltebecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1489, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Vor dem Absetzbecken ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen, welches starke</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.3				<p>Niederschlagsereignisse direkt in das Rückhaltebecken leitet, was die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe verhindert und die Einleitmenge auf den für die Anlage bemessenen Zufluss begrenzt.</p> <p>Zulauf: $Q_{Zu(n=1)} = 340,3 \text{ l/s}$ Abflussdrosselung: $Q_{Drossel (max)} = 42,0 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $O_W \text{ erf.} = 136 \text{ m}^2$ $O_W \text{ gewählt} = 147 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Rückhaltebecken:</u> Das Rückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenerignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 777,00 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 876,33 \text{ m}^3$</p> <p>Zur Begrenzung der Einleitmengen in den Vorfluter ist eine technische Drossel vorgesehen. Das Drosselbauwerk verfügt neben einer Drosselkammer über eine Ablaufkammer. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Als Notentlastung wurde im Ablaufbauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E1 in den Vorfluter „Tiefenbach“.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00 \text{ m}$. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.3				<p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.4	110+550	Ablaufleitung DN 700 ASB+RRB 110-1R Einleitstelle E1	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ablaufleitung DN 700 der Beckenanlage ASB+RRB 110-1R (RV-lfd. Nr. 3.3) kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg des Marktes Hirschaid mit der Fl. Nr. 1473 und endet an der Einleitstelle E1 (Vorfluter Tiefenbach).</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.5	110+630 bis 111+720	Entwässerungsabschnitt 2 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Retentionssickermulde</u> RSM 111-4R RSM 111-6R <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 2 (DN 500) Durchlass DL 3 (DN 500) Bau-km 110+643 Durchlass DL 4 (DN 800) Bau-km 11+340 <u>Böschungswasser</u> (siehe Unterlage 8.1 und 8.2) Einleitung Tiefenbach - Einzugsgebiet 111-2R Lfd. Nr. 7 - Einzugsgebiet 111-3L Lfd. Nr. 8 Einleitung Ruhstockgraben - Einzugsgebiet 111-5L Lfd. Nr. 10	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 2 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1) erstreckt sich von Bau-km 110+630 bis Bau-km 111+720. Bis Bau-km 110+865 verläuft der Streckenabschnitt im Wasserschutzgebiet „StW Bamberg FB Stadtwald, Hirschaid der Büsche“ in Wasserzone III. Im WSG wird der Mittelstreifen bituminös befestigt. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird großteils über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB 111-1L (RV-lfd. Nr. 3.6) bei Bau-km 111+680 zugeführt. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Von Bau-km 111+000 bis 111+340 wird westlich der BAB das Oberflächenwasser der Fahrbahn Fahrtrichtung Nürnberg in einer Retentions-sickermulde (RSM 111-4R) gesammelt und behandelt, bevor es an der Einleitstelle E2 an den Vorfluter „Ruhstockgraben“ abgeschlagen wird. Von Bau-km 111+640 bis 111+720 wird das ebenfalls in einer Retentionssickermulde (RSM 111-6R) gesammelte Straßenoberflächenwasser dem Vorfluter „Seigenbach“ an der Einleitstelle E3 zugeführt. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Die vorhandenen Durchlässe DL 2 und DL 3 (DN 500), welche sich im Bereich des Unterführungsbauwerkes BW110a bei Bau-km 110+643 befinden, werden erneuert. Ebenso der sich bei Bau-km 111+340 befindende Durchlass DL 4 (DN 800).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.5				<p>Innerhalb des Entwässerungsabschnittes fällt Böschungswasser an, welches direkt an die Vorfluter „Tiefenbach“ und „Ruhstockgraben“ geleitet wird. Siehe dazu Unterlage 8.1.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.6	111+680 (Ostseite der BAB A73)	Absetzbecken (RiStWag-Anlage) und Filterbecken ASB+FB 111-1L	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 2 (RV lfd. Nr. 3.5) wird aufgrund der Lage angrenzend zum Wasserschutzgebiet, sowie einer möglichen Entlastung des Seigenbachs beim Hochwasserabfluss in den Neubertsee, ein Absetzbecken als RiStWag-Anlage zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Filterbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Filterbecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Grundstück Fl. Nr. 1470, Gemarkung Hirschaid, Markt Hirschaid.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Vor dem Absetzbecken ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen, welches starke Niederschlagsereignisse direkt in das Filterbecken leitet, was die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe verhindert und die Einleitmenge auf den für die Anlage bemessenen Zufluss begrenzt.</p> <p>Zulauf: $Q_{Zu(n=1)} = 264 \text{ l/s}$ Abflusssdrosselung: $Q_{Drossel (max)} = 4,5 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $O_W \text{ erf.} = 106 \text{ m}^2$ $O_W \text{ gewählt} = 111 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.6				<p><u>Filterbecken:</u> Das Filterbecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 1076,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewähit}} = 1097,1 \text{ m}^3$</p> <p>Der RiStWag-Anlage wird ein Filterbecken nachgeschaltet, in dem eine weitere Behandlung des Wassers durch eine 30 cm starke Oberboden-passage stattfindet. Die Anlage verfügt über ein Ablaufbauwerk mit ei-ner Drän- und Ablaufkammer. Zur Notentlastung wurde eine Notüber-laufschwelle vorgesehen. Da die Drosselung über die Versickerung durch die Filterschicht erfolgt, wurde keine gesonderte Drossel vorge-sehen. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E4 in den Vorfluter „Seigenbach“.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über die Rampe der Anschlussstelle AS Hirschaid-Ost. Der Umfahrungsweg der Beckenan-lage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ be-messen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00 \text{ m}$. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundes-strassenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstrassenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.7	111+710 bis 112+500	Entwässerungsabschnitt 3 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Retentionssickermulden</u> RSM 112-1R RSM 112-2L RSM 112-3R <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 5 (DN 800) Bau-km 112+493	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 3 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1) erstreckt sich von Bau-km 111+710 bis Bau-km 112+500. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in Retentionssickermulden (RSM) behandelt. Von Bau-km 111+720 bis Bau-km 111+780 wird das in RSM 112-3R behandelte Oberflächenwasser dem Vorfluter „Seigenbach“ an der Einleitstelle E3 zugeführt. An der Einleitstelle E5 wird das behandelte Oberflächenwasser der RSM 112-1R und 112-2L an einen namenlosen Vorflutgraben abgeschlagen, der im späteren Verlauf in den „Seigenbach“ mündet. Das im Mittelstreifen gesammelte Wasser wird bei Bau-km 112+245 und bei Bau-km 112+480 an die RSM abgeschlagen. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Der am Ende des Entwässerungsabschnittes die BAB querende Durchlass DL 5 (DN 800) wird erneuert. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.8	112+500 bis 112+700	Entwässerungsabschnitt 4 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Retentionssickermulden</u> RSM 112-4R RSM 112-5L <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 6 (DN 600) Bau-km 112+701	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 4 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1) erstreckt sich von Bau-km 112+500 bis Bau-km 112+700. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in den zur BAB parallelgeführten Retentionssickermulden (RSM) 112-4R und 112-5L behandelt und an der Einleitstelle E6 in einen namenlosen Graben eingeleitet, welcher im späteren Verlauf in den „Seigenbach“ mündet. Das im Mittelstreifen gesammelte Wasser wird bei Bau-km 112+685 an die RSM abgeschlagen. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Der am Ende des Entwässerungsabschnittes die BAB querende Durchlass DL 6 (DN 600) wird erneuert. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.9	112+700 bis 113+150	Entwässerungsabschnitt 5 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Retentionssickermulden</u> RSM 113-1R RSM 113-2L <u>Rohrdurchlass</u> DL 7 (DN 800) Bau-km 113+167	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 5 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1) erstreckt sich von Bau-km 112+700 bis Bau-km 113+150. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird in den Retentionssickermulden (RSM) 113-1R und 113-2L behandelt und an der Einleitstelle E7 in den Vorfluter „Lindlesgraben“ eingeleitet. Das im Mittelstreifen gesammelte Wasser wird bei Bau-km 113+162 an die RSM abgeschlagen. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Der am Ende des Entwässerungsabschnittes die BAB querende Durchlass DL 7 (DN 800) wird erneuert. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.10	113+150 bis 114+340	Entwässerungsabschnitt 6 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> DL 8 (DN 800) Bau-km 113+373 DL 9 (DN 1400) Bau-km 113+883 <u>Düker 1</u> Bau-km 113+880 rechts	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 6 (s. Unterlage 8.2, Blatt 1 und 2) erstreckt sich von Bau-km 113+150 bis Bau-km 114+340. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Filterbecken ASB+FB 113-1R (RV-lfd. Nr. 3.13) zugeführt. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden in allen Entwässerungsabschnitten grundsätzlich als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Innerhalb dieses Entwässerungsabschnittes ist allerdings in einem Teilbereich mit einem relativ hohen Grundwasserstand zu rechnen. Die Funktion der im Bestand vorhandenen Mehrzweckleitung wird im Zuge der Erneuerung beibehalten. Hierfür werden die Regenwassertransportleitungen und die Mehrzweckleitungen zur Planumsentwässerung getrennt vorgesehen (RV lfd. Nr. 3.12). Die Durchlässe DL8 (DN 800) bei Bau-km 113+373 und DL 9 (DN 1400) bei Bau-km 113+883 werden erneuert. Im Bereich der Querungen ist ein Absturzschaft und ein Düker (Düker 1) erforderlich. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.11	113+210	Zulaufleitung DN 700 ASB+FB 113-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Zulaufleitung DN 700 der Behandlungsanlage 113-1R (RV-lfd. Nr. 3.13) wird bei Bau-km 113+210 dem Schacht 113048 der Streckenentwässerung abgeschlagen. Sie kreuzt zunächst den öffentlichen Feld- und Waldweg der Gemeinde Altendorf mit der Fl. Nr. 439 und verläuft anschließend bis zum Einlaufbauwerk der geplanten Beckenanlage auf Fl. Nr. 440, Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 440 zu erwerben.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.12	113+211 bis 114+200	Planumsentwässerung Entwässerungsabschnitt 6	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die geplante Streckenentwässerung im Entwässerungsabschnitt 6 (Huckepack-System) befindet sich gemäß der Auswertung des Grundwassermesspegels GWM 03 bei Bau-km 113+805 großteils im Grundwassereinflussbereich.</p> <p>Die in der geotechnischen Stellungnahme vom 05.11.2021 (gbR21.s122_Vers.3) empfohlene getrennte Abführung des anfallenden Grundwassers und des gesammelten Oberflächenwassers der BAB soll über ein parallelgeführtes Mehrzweckrohr gewährleistet werden, welches das Einsickern des Grundwassers ermöglicht.</p> <p>Das Oberflächenwasser der BAB wird in einer separaten geschlossenen Leitung abgeführt und der Beckenanlage ASB+FB 113-1R (RV lfd. Nr 3.13) zugeführt.</p> <p>Das gesammelte Grund- und Planumswasser wird an der Anlage vorbeigeleitet und direkt über die Ablaufleitung (RV lfd. Nr 3.14) an der Einleitstelle E8 an den Vorfluter Neubertsee abgegeben.</p> <p>Um den Einflussbereich des Grundwassers weiter eingrenzen zu können, sind im Zuge der Ausführungsplanung weitere hydrogeologische Untersuchungen geplant.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.13	113+200 (Westseite der BAB A73)	Absetzbecken (RiStWag-Anlage) und Filterbecken ASB+FB 113-1R	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 6 (RV lfd. Nr 3.10) wird ein Absetzbecken (RiStWag-Anlage) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Filterbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Filterbecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 440, Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Vor dem Absetzbecken ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen, welches starke Niederschlagsereignisse direkt in das Filterbecken leitet, was die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe verhindert und die Einleitmenge auf den für die Anlage bemessenen Zufluss begrenzt.</p> <p>Zulauf: $Q_{Zu(n=1)} = 345,4 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $Q_W \text{ erf.} = 138 \text{ m}^2$ $Q_W \text{ gewählt} = 147 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{\text{Öl}} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Filterbecken:</u> Das Filterbecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 1401,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 1441,2 \text{ m}^3$</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.13				<p>Der RiStWag-Anlage wird ein Filterbecken nachgeschaltet, in dem eine weitere Behandlung des Wassers durch eine 30 cm starke Oberbodenpassage stattfindet. Die Anlage verfügt über ein Ablaufbauwerk mit einer Drän- und Ablaufkammer. Zur Notentlastung wurde eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Da die Drosselung über die Versickerung durch die Filterschicht erfolgt, wurde keine gesonderte Drossel vorgesehen. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E8 in den Vorfluter „Neubertsee“ (Baggersee).</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00$ m. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.14	113+200	Ablaufleitung DN 700 vom ASB+FB 113-1R Einleitstelle E8	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ablaufleitung DN 700 der Beckenanlage ASB+FB 113-1R (RV-Ild. Nr. 3.13) kreuzt die öffentlichen Feld- und Waldwege sowie Grundstücke mit der Fl. Nr. 445, 446, 437, 456, 426, Gemarkung Altendorf der Gemeinde Altendorf und endet an der Einleitstelle E8 auf Grundstück Fl. Nr. 407 Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.15	114+340 bis 116+170	Entwässerungsabschnitt 7 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 10 (DN 800) Bau-km 115+193 Durchlass DL 11 (DN 1200) Bau-km 115+625 Durchlass DL 12 (DN 900) entfällt <u>Düker 2 und Düker 3</u> Bau-km 115+630 rechts und links	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 7 (s. Unterlage 8.2, Blatt 2) erstreckt sich von Bau-km 114+340 bis Bau-km 116+170. Ab Bau-km 114+980 verläuft dieser im Wasserschutzgebiet der Eggolsheimer Gruppe in Schutzzone III. Im WSG wird der Mittelstreifen bituminös befestigt. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Filterbecken ASB+FB 115-1R (RV-lfd. Nr. 3.17) zugeführt. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Die Durchlässe DL 10 (DN800) bei Bau-km 115+193 und DL 11 (DN 1200) bei Bau-km 115+625 werden erneuert. Im Bereich der Querung DL 11 werden beidseitig Düker erforderlich (Düker 2 und 3). Der vorhandene Durchlass DL 12 (DN 900) bei Bau-km 115+898 entfällt. Er ist derzeit bereits verfüllt. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.16	115+150 (Rampe AS Buttenheim)	Zulaufleitung DN 900 zum ASB+FB 115-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Zulaufleitung DN 900 der Behandlungsanlage 115-1R (RV-lfd. Nr. 3.17) wird bei Bau-km 115+150 am Schacht 115119 der Streckenentwässerung abgeschlagen. Sie kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg der Gemeinde Altendorf Fl. Nr. 1028 und verläuft anschließend bis zum Einlaufbauwerk der geplanten Beckenanlage auf Grundstück Fl. Nr. 1027, Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 1027 zu erwerben.</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p>
3.17	115+150	Absetzbecken (RiStWag-Anlage) und Filterbecken ASB+FB 115-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 7 (RV lfd. Nr 3.15) wird ein Absetzbecken (RiStWag-Anlage) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Filterbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Filterbecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche der Grundstücke Fl. Nr. 1026 und 1027, Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Vor dem Absetzbecken ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen, welches starke Niederschlagsereignisse direkt in das Filterbecken leitet, was die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe verhindert und die Einleitmenge auf den für die Anlage bemessenen Zufluss begrenzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.17				<p>Zulauf: $Q_{zu(n=1)} = 608,8 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $O_W \text{ erf.} = 244 \text{ m}^2$ $O_W \text{ gewählt} = 270 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Filterbecken:</u> Das Filterbecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 2482,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 2544,8 \text{ m}^3$</p> <p>Der RiStWag-Anlage wird ein Filterbecken nachgeschaltet, in dem eine weitere Behandlung des Wassers durch eine 30 cm starke Oberbodenpassage stattfindet. Die Anlage verfügt über ein Ablaufbauwerk mit einer Drän- und Ablaufkammer. Zur Notentlastung wurde eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Da die Drosselung über die Versickerung durch die Filterschicht erfolgt, wurde keine gesonderte Drossel vorgesehen. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E9 in den Vorfluter „LAB-See“ (Baggersee).</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00 \text{ m}$. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.17				<p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.18	115+155	Ablaufleitung DN 800 vom ASB+FB 115-1R Einleitstelle E9	<p>a) –</p> <p>b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)</p>	<p>Die Ablaufleitung DN 800 der Beckenanlage ASB+FB 115-1R (RV-lfd. Nr. 3.17) kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg der Gemeinde Altendorf mit der Fl. Nr. 1029 und verläuft anschließend bis zur Einleitstelle E9 auf den Grundstücken Fl. Nr. 1059/1 und Fl. Nr. 1054, Gemarkung Altendorf, Gemeinde Altendorf.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.19	116+170 bis 117+780	Entwässerungsabschnitt 8 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 13 (DN 800) Bau-km 116+168	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 8 (s. Unterlage 8.2, Blatt 2) erstreckt sich von Bau-km 116+170 bis Bau-km 117+780. Bis Bau-km 116+862 verläuft der Streckenabschnitt im Wasserschutzgebiet der Eggolsheimer Gruppe in Schutzzone III. Im WSG wird der Mittelstreifen bituminös befestigt.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB 117-1L (RV-lfd. Nr. 3.20) zugeführt.</p> <p>Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.</p> <p>Der vorhandene Rohrdurchlass DL 13 (DN 800) bei Bau-km 116+168 wird erneuert. Für die Querung ist ein Absturzschaft erforderlich.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.20	117+100 (Ostseite der BAB A73)	Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB 117-1L	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 8 (RV lfd. Nr. 3.19) wird ein Absetzbecken zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Rückhaltebecken als Trockenbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Rückhaltebecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 599, Gemarkung Eggolsheim, Gemeinde Eggolsheim.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 18 m/h festgelegt. Die Beschickung der Anlage erfolgt über ein Pumpwerk mit einer erforderlichen Nennleistung von 480 l/s. Der Betrieb wird durch parallelbetrieb von jeweils 3 Pumpen erreicht, eine weitere Pumpe ist als Redundanz vorgesehen. Der letzte Schacht der Streckenentwässerung vor dem Zulauf zum Pumpwerk ist mit einer Notentlastung vorgesehen, welche starke Niederschlagsereignisse direkt in den Ablaufkanal Richtung Vorfluter leitet.</p> <p>Zulauf: $Q_{Zu(n=1)} = 473,6 \text{ l/s}$ Abflussdrosselung: $Q_{Drossel (max)} = 58,0 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $O_W \text{ erf.} = 95 \text{ m}^2$ $O_W \text{ gewählt} = 147 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Rückhaltebecken:</u> Das Rückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 1084,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 1128,8 \text{ m}^3$</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.20				<p>Zur Begrenzung der Einleitmengen in den Vorfluter ist eine technische Drossel vorgesehen. Das Drosselbauwerk verfügt neben einer Drosselkammer über eine Ablaufkammer. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Als Notentlastung wurde im Ablaufbauwerk eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E10 in den Vorfluter „Retschgraben“.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00$ m. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.21	117+118	Ablaufleitung DN 800 vom ASB+RRB 117-1L Einleitstelle E10	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ablaufleitung DN 800 der Beckenanlage ASB+RRB 117-1L (RV-lfd. Nr. 3.20) kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg des Marktes Eggolsheim mit der Fl. Nr. 599/1 und endet an der Einleitstelle E10, Fl. Nr. 583, Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.22	118+240 bis 119+642 (Ostseite der BAB)	Entwässerungsabschnitt 9.1 Außengebiet 1 (Außen-EZG 1)	a) -- b) --	<p>Das Außeneinzugsgebiet 1 (Außen-EZG1) erstreckt sich östlich der BAB A73 von Bau-km 118+240 bis Bau-km 119+642 mit einer Größe von ca. 50 ha auf Fläche der Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Außengebietes wird in einer Vielzahl von Gräben östlich der BAB gesammelt und bei Bau-km 118+378 in einen Durchlass DL 14 DN 1100 (RV lfd. Nr. 3.23) auf die Westseite der BAB geführt, wo es im weiteren Verlauf in einer bestehenden Transportleitung DN 1100 (RV lfd. Nr. 3.26) über eine Länge von ca. 760 m der Einleitstelle E11 und dem Vorfluter „Regnitz-Altarm“ zugeführt wird.</p> <p>Mehrmengen entstehen durch die Maßnahme nicht.</p> <p>Für die Bemessung des Abflusses aus dem Außengebiet wurde das Programmsystem KOSIM XL verwendet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.23	117+780 bis 119+430	Entwässerungsabschnitt 9 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 14 (DN1100) Bau-km 118+378 Durchlass DL 15 (DN 300 alt / DN 500 neu) Bau-km 119+223	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 9 (s. Unterlage 8.2, Blatt 3) erstreckt sich von Bau-km 117+780 bis Bau-km 119+430. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in dichten Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Filterbecken ASB+FB 118-1R (RV-lfd. Nr. 3.25) zugeführt. Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant. Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut. Der vorhandene Rohrdurchlass DL 14 (DN 800) bei Bau-km 118+378 wird erneuert. Für die Querung ist ein Absturzschacht erforderlich. Durchlass DL 15 (DN 300) bei Bau-km 119+223 wird ebenfalls erneuert (neu DN 500). Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.24	118+390	Zulaufleitung DN 900 zum ASB+FB 118-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die Zulaufleitung DN 900 der Beckenanlage ASB+FB 118-1R (RV-lfd. Nr. 3.25) kreuzt einen öffentlichen Feld- und Waldweg des Marktes Eggolsheim mit der Fl. Nr. 2305. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.25	118+390 (Westseite der BAB A73)	Absetzbecken (RiStWag-Anlage) und Filterbecken ASB+FB 118-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 9 (RV lfd. Nr 3.23) wird ein Absetzbecken (RiStWag-Anlage) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Rückhaltebecken als Trockenbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Rückhaltebecken zurückgehalten. Die Anlage befindet sich auf Grundstück Fl. Nr. 2331, Gemarkung Eggolsheim, Gemeinde Eggolsheim.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Die Beschickung der Anlage erfolgt über ein Pumpwerk mit einer erforderlichen Nennleistung von 480 l/s. Der Betrieb wird durch Parallelbetrieb von jeweils 3 Pumpen erreicht, eine weitere Pumpe ist als Redundanz vorgesehen. Der letzte Schacht der Streckenentwässerung vor dem Zulauf zum Pumpwerk ist mit einer Notentlastung vorgesehen, welche starke Niederschlagsereignisse direkt in den Transportkanal DN 1100 Richtung Vorfluter leitet.</p> <p>Zulauf: $Q_{Zu(n=1)} = 470,9 \text{ l/s}$ Abflussdrosselung: $Q_{Drossel (max)} = 8,0 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $Q_W \text{ erf.} = 188 \text{ m}^2$ $Q_W \text{ gewählt} = 192 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Filterbecken:</u> Das Filterbecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 1925,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 1941,55 \text{ m}^3$</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.25				<p>Der RiStWag-Anlage wird ein Filterbecken nachgeschaltet, in dem eine weitere Behandlung des Wassers durch eine 30 cm starke Oberbodenpassage stattfindet. Die Anlage verfügt über ein Ablaufbauwerk mit einer Drän- und Ablaufkammer. Zur Notentlastung wurde eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Da die Drosselung über die Versickerung durch die Filterschicht erfolgt, wurde keine gesonderte Drossel vorgesehen. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E11 in den Vorfluter „Regnitz-Altarm“.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00$ m. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.26	118+378 (Westseite der BAB A73)	bestehender Transportkanal DN 1100 Vorflut zum „Regnitz-Altarm“ Einleitstelle E11	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Der bestehende Transportkanal bei Bau-km 118+378 bleibt bis auf den unmittelbaren Anpassungsbereich beim ASB+FB 118-1R (RV lfd. Nr. 3.25) unverändert.</p> <p>Im Anpassungsbereich bis Schacht DU 11806 werden die vorhandenen Schachtbauwerke und die Kanalhaltungen des Transportkanals erneuert und gleichzeitig höhenmäßig an den neuen Ausbauzustand angepasst.</p> <p>Der Kanal wird neben dem Oberflächenabfluss aus dem Außengebiet 1 (RV lfd. Nr. 3.23), mit dem Abfluss aus der Beckenanlage ASB+FB 118-1R (RV lfd. Nr. 3.25) beaufschlagt und endet nach ca. 760 m an der Einleitstelle E11, Vorfluter „Regnitz-Altarm“ auf Fl. Nr. 1545, Gemarkung Putzfeld, Gemeinde Hallerndorf.</p> <p>Der Transportkanal kreuzt bzw. verläuft im Bereich folgender öffentlicher Feld- und Waldwege und Grundstücke:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 2305 und 2330, Gem. Eggolsheim, Markt Eggolsheim. • Öffentlicher Feld- und Waldweg Fl. Nr. 104, Gem. Neuses an der Regnitz, Markt Eggolsheim. • Querung Bahnlinie Nürnberg-Bamberg Fl. Nr. 2360, Gem. Eggolsheim, Markt Eggolsheim. • Querung Staatsstraße St 2244 Fl. Nr. 107, Gem. Neuses an der Regnitz, Markt Eggolsheim. • Grundstück Fl. Nr. 1592, Gem. Neuses an der Regnitz, Markt Eggolsheim. • Grundstücke Fl. Nr. 1592, 1591, 1591/1, 1589/1, Gem. Putzfeld, Gemeinde Hallerndorf.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.26				<p>Die für die bestehende Einleitung an der Einleitstelle E11 in den „Regnitz-Altarm“ erforderliche Einleitungsgenehmigung wurde mit dem PF-Beschluss vom 06.09.1979 (AZ. 225-5001 b-1-4/78) erteilt. Ein entsprechender Nutzungsvertrag zwischen der zum damaligen Zeitpunkt für das Gewässer zuständigen Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd und der Straßenbauverwaltung, vertreten durch die Autobahndirektion Nordbayern wurde am 05.07/15.07.1982 abgeschlossen.</p> <p>Für die künftige Beaufschlagung durch das Außengebiet 1 und die Beckenanlage 118-1R wurde eine Langzeitsimulation durchgeführt, mit dem Ergebnis, dass diese zu keiner Überbelastung des bestehenden Kanals führt. Eine natürliche Vorflut fehlt im Bereich der Beckenanlage, so dass die vorhandene Transportleitung weiterhin den Oberflächenabfluss aus dem Außengebiet und der BAB A73 zur Einleitstelle E11 leiten soll.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.27	119+430 bis 119+850	Entwässerungsabschnitt 10 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u> <u>Rohrdurchlass</u> Durchlass DL 16 (DN 900) Bau-km 119+432	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 10 (s. Unterlage 8.2, Blatt 3) erstreckt sich von Bau-km 119+430 bis Bau-km 119+850.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen und parallel geführte Mulden in Rohrleitungen gesammelt und dem Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+FB 119-1R (RV-lfd. Nr. 3.29) zugeführt.</p> <p>Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.</p> <p>Der die BAB bei Bau-km 119+432 querende Rohrdurchlass DL 16 (DN 900) für die Unterführung des Bibertsgrabens wird im Zuge der Maßnahme erneuert.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.28	119+450	Zulaufleitung DN 500 zum ASB+FB 119-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Zulaufleitung DN 500 der Behandlungsanlage ASB+FB 119-1R (RV-lfd. Nr. 3.29) wird bei Bau-km 119+450 am Schacht 119010 der Streckenentwässerung abgeschlagen. Sie kreuzt den öffentlichen Feld- und Waldweg des Marktes Eggolsheim mit der Fl. Nr. 2457 und verläuft anschließend bis zum Einlaufbauwerk der geplanten Beckenanlage auf Grundstück Fl. Nr. 2450/1, Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim.</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.29	119+450 (Westseite der BAB A73)	Absetzbecken (RiStWag-Anlage) und Filterbecken ASB+FB 119-1R	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 10 (RV lfd. Nr 3.27) wird ein Absetzbecken (RiStWag-Anlage) zur Rückhaltung von Leichtflüssigkeiten und absetzbaren Stoffen mit einem nachgeschalteten Filterbecken errichtet. Leichtflüssigkeiten werden durch eine Tauchwand vor dem Überlauf zwischen Absetz- und Filterbecken zurückgehalten.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 2450/1, Gemarkung Eggolsheim, Gemeinde Eggolsheim.</p> <p>Die Oberflächenbeschickung wurde auf 9 m/h festgelegt. Vor dem Absetzbecken ist ein Entlastungsbauwerk vorgesehen, welches starke Niederschlagsereignisse direkt in das Filterbecken leitet, was die Aufwirbelung bereits abgesetzter Stoffe verhindert und die Einleitmenge auf den für die Anlage bemessenen Zufluss begrenzt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.29				<p>Zulauf: $Q_{zu(n=1)} = 109,9 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasserfläche: $O_{W \text{ erf.}} = 44 \text{ m}^2$ $O_{W \text{ gewählt}} = 75 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{Öl} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Filterbecken:</u> Das Filterbecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 450,00 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 474,36 \text{ m}^3$</p> <p>Der RiStWag-Anlage wird ein Filterbecken nachgeschaltet, in dem eine weitere Behandlung des Wassers durch eine 30 cm starke Oberbodenpassage stattfindet. Die Anlage verfügt über ein Ablaufbauwerk mit einer Drän- und Ablaufkammer. Zur Notentlastung wurde eine Notüberlaufschwelle vorgesehen. Da die Drosselung über die Versickerung durch die Filterschicht erfolgt, wurde keine gesonderte Drossel vorgesehen. Der Ablauf erhält einen Absperrschieber, um im Havariefall die Anlage vollständig abschiebern zu können. Die Entwässerung erfolgt über eine Rohrleitung zur Einleitstelle E12 in einen namenlosen Baggersee.</p> <p>Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00 \text{ m}$. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.29				<p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.30	119+418	Ablaufleitung DN 500 vom ASB+FB 119-1R Einleitstelle E12	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ablaufleitung DN 500 der Beckenanlage ASB+FB 119-1R (RV-lfd. Nr. 3.29) verläuft in einem öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 2449, Gemarkung Eggolsheim, des Marktes Eggolsheim. Die Leitung mündet auf Grundstück Fl. Nr. 2448 an der Einleitstelle E12 in einen Baggersee.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücken Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.31	119+850 bis 120+330	Entwässerungsabschnitt 11 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u>	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 11 (s. Unterlage 8.2, Blatt 3) erstreckt sich von Bau-km 119+850 bis Bau-km 120+330.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in Rohrleitungen gesammelt und dem Sickerbecken SB 120-1L (RV-lfd. Nr. 3.32) zugeführt.</p> <p>Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.32	120+300 (Ostseite der BAB A73)	Ertüchtigung vorhandenes Sickerbecken SB 120-1L	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 11 (RV lfd. Nr 3.31) wird das bestehende Sickerbecken zur Volumenoptimierung neu profiliert und mit vorgeschalteten SediPipe®-Anlagen zur Rückhaltung von absetzbaren Stoffen und Leichtflüssigkeiten nachgerüstet. Im Havariefall sind die Anlagen abschiebbar. Die Anlagen wurden für einen Bemessungszufluss von 232,7 l/s konzipiert.</p> <p>Die Entwässerung erfolgt durch Versickerung in den Grundwasserkörper (Einleitstelle E13).</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Grundstück Fl. Nr. 2478, Gemarkung Eggolsheim, Gemeinde Eggolsheim.</p> <p>Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über die Ausfahrtrampe der PWC Anlage Regnitztal-Ost. Der an die Anlage angrenzende Wartungsweg wird mit einer Breite von 3,50 m, mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt.</p> <p>Die Reinigung und Wartung der SediPipe® Anlagen erfolgt über den für die Anlagen vorgesehenen Seitenraum, welcher durch eine mobile Schutzeinrichtung vom Verkehrsraum getrennt wird.</p> <p><u>Sickerbecken:</u> $A_{SB,erf} = 804 \text{ m}^2$ $A_{SB,gepl} = 804 \text{ m}^2$</p> <p>Die vorhandene Zaunanlage wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.33	120+330 bis 121+710	Entwässerungsabschnitt 12 <u>Streckenentwässerung BAB A73</u>	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Das Einzugsgebiet des Entwässerungsabschnittes 12 (s. Unterlage 8.2, Blatt 3) erstreckt sich von Bau-km 120+330 bis Bau-km 121+710.</p> <p>Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Rinnen in Rohrleitungen gesammelt und der bestehenden Beckenanlage ASB+RRB 121-1R (RV-lfd. Nr. 3.38) zugeführt.</p> <p>Die neu geplanten Rohrleitungen, die zu Aufnahme und Transport der Oberflächenentwässerung dienen, wurden als Huckepackleitungen (bestehend aus Sammelleitung und darüber liegender Sickerrohrleitung) geplant.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt 12 beinhaltet einen bereits fertiggestellten Abschnitt der A73 am Bauende (Bau-km 121+603 bis 121+710). Dieser wird an die neu zu errichtende Streckenentwässerung angeschlossen.</p> <p>Vorhandene Entwässerungseinrichtungen der BAB A73 werden rückgebaut.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.34	120+845	Zulaufleitung DN 500 zur Beckenanlage EB 121-2L	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Zulaufleitung DN 500 der Beckenanlage 121-2L (RV-Ifd. Nr. 3.35) kreuzt bei Bau-km 120+845 den öffentlichen Feld- und Waldweg des Marktes Eggolsheim Fl. Nr. 3899 bevor sie auf Grundstück Fl. Nr. 3897, Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim in das Entlastungsbecken einleitet.</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.35	120+800 (Ostseite der BAB A73)	Entlastungsbecken EB 120-2L	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zum Rückhalt des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außengebiet 2 (RV Ifd. Nr. 3.37) wird ein Entlastungsbecken (EB 120-2L) in Erdbauweise errichtet. Für die Bemessung des zu berücksichtigenden Abflusses aus dem Außengebiet wurde das Programmsystem KOSIM XL verwendet (s. Unterlage 18.2, Blatt 12).</p> <p>Zur Begrenzung der Einleitmenge ist ein Drosselbauwerk vorgesehen, welches für Wartungszwecke über einen Absperrschieber verfügt. Die gedrosselte Abflussmenge wird bei Bau-km 120+800 an die Streckenentwässerung abgeschlagen und im weiteren Verlauf mit dem gesamten Straßenoberflächenwasser der BAB in die Anlage ASB+RRB 121-1R eingeleitet (RV Ifd. Nr. 3.38).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.35				<u>Entlastungsbecken:</u> $V_{EB,erf} = 1.626 \text{ m}^3$ $V_{EB,gepl} = 2.470 \text{ m}^3$ $Q_d = 13 \text{ l/s}$ Der Umfahrungsweg der Beckenanlage ist für das Bemessungsfahrzeug „3-achsiges Müllfahrzeug“ bemessen und erhält eine Mindestbreite von $\geq 5,00 \text{ m}$. Die Befestigung wird mit einer Deckschicht ohne Bindemittel hergestellt. Die Beckenanlage wird gegen unbefugte Benutzung mit einem Zaun gesichert. Die Anlage befindet sich auf Grundstück Fl. Nr. 3897, Gemarkung Eggolsheim, Gemeinde Eggolsheim. Die Zufahrt zur Wartung der Beckenanlage erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegenetz. Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Erschließung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt. Die Herstellungskosten der Anlage trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.36	120+800	Ablaufleitung DN 700 von Beckenanlage EB 120-2L	a) -- b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Die Ablaufleitung der Beckenanlage EB 120-2L (RV lfd. Nr. 3.35) kreuzt bei Bau-km 120+800 einen öffentlichen Feld- und Waldweg mit der Fl. Nr. 3898, Gemarkung Eggolsheim des Marktes Eggolsheim.</p> <p>Die Benutzung von Straßen und Wegen Dritter zum Zwecke der Straßenentwässerung wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.37	121+308 (Ostseite der BAB)	Entwässerungsabschnitt 12.1 Außengebiet 2 (Außen-EZG 2)	a) -- b) --	<p>Das Außeneinzugsgebiet 2 (Außen-EZG 2) erstreckt sich östlich der BAB A73 von Bau-km 120+570 bis Bau-km 121+308 mit einer Größe von ca. 72 ha auf Fläche der Gemarkung Eggolsheim, Markt Eggolsheim.</p> <p>Das Oberflächenwasser des Außengebietes wird in einer Vielzahl von Gräben gesammelt und dem bei Bau-km 120+800 geplanten Entlastungsbecken EB 120-2L zugeführt (RV lfd. Nr. 3.22).</p> <p>Mehrmengen entstehen durch die Maßnahme nicht.</p> <p>Für die Bemessung des Abflusses aus dem Außengebiet wurde das Programmsystem KOSIM XL verwendet.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.38	121+300 (Westseite der BAB A73)	Ertüchtigung des bestehenden Absetz- und Regenrückhaltebecken ASB+RRB 121-1R mit Ertüchtigung des vorhandenen nachgeschalteten Sickerbeckens zum Filterbecken und Errichtung eines Hochbauteiles für die Technik des Pumpenwerkes	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Zur Behandlung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Entwässerungsabschnitt 12 (RV lfd. Nr 3.33) wird die bestehende Beckenanlage ASB+RRB 121-1R ertüchtigt. Die Anlage besteht aus einem kombinierten Absetz- und Rückhaltebecken in Betonbauweise sowie einem nachgeschalteten Filterbecken in Erdbauweise.</p> <p>Die vorh. Oberfläche der Sedimentationskammer ist bei einer Oberflächenbeschickung von 18 m/h und unter Berücksichtigung des neuen Einzugsgebietes ausreichend groß. Der erforderliche Auffangraum für Leichtflüssigkeiten und Schlammraum kann ebenfalls mit der Bestandsanlage gewährleistet werden.</p> <p>Das erforderliche Rückhaltevolumen beträgt $V_{\text{erf}} = 1.868 \text{ m}^3$. Durch eine Anhebung des Stauziels im Bereich der Tauchwand sowie im Auslaufbereich der Anlage um 0,6 m kann ein Rückhaltevolumen von $V_{\text{RRB,gew}} = 1.878,66 \text{ m}^3$ gewährleistet werden.</p> <p>Zulauf: $Q_{\text{Zu}(n=1)} = 530,7 \text{ l/s}$ Drosselung (Pumpenleistung): $Q_{\text{Drossel (max)}} = 13,0 \text{ l/s}$</p> <p><u>Absetzbecken:</u> Wasseroberfläche: $O_{\text{W erf.}} = 106 \text{ m}^2$ $O_{\text{W gewählt}} = 126 \text{ m}^2$ Ölauffangraum: $V_{\text{Öl}} = 30 \text{ m}^3$</p> <p><u>Rückhaltebecken:</u> Das Rückhaltebecken wird auf ein 5-jähriges Regenereignis bemessen (siehe Unterlage 18). Volumen: $V_{\text{erf.}} = 1868,0 \text{ m}^3$ $V_{\text{gewählt}} = 1879,0 \text{ m}^3$</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 3.38				<p>Die Beckenanlage verfügt über ein nachgeschaltetes Sickerbecken, welches zum Filterbecken umgebaut werden soll. Dabei wird die vorhandene Sickerfläche angehoben und mit einer Sammeldrainage versehen. Für die in DN 300 geplanten Sammelleitungen ergibt sich ein Bemessungszufluss bei Teilfüllung von 13 l/s.</p> <p>Das Ablaufrohr der Sammelleitungen des Filterbeckens entwässert an der Einleitstelle E14 in einen Baggersee.</p> <p>Der Zufluss zur Filteranlage wird, wie im Bestand, durch das vorhandene Pumpenwerk gewährleistet. Dieses befindet sich derzeit mit der zugehörigen Elektronik und Bedienelementen in einem unterirdischen Pumpenraum. Zur Sicherstellung der Havarie- und Arbeitssicherheit wird die Technik des Pumpwerkes in einem neu zu errichtenden Hochbauteil untergebracht werden. Die beiden vorhandenen Pumpen besitzen eine Pumpleistung von je 13 l/s. Die künftige Sickerfläche ist mit einer Fläche von 869,35 m² für eine Sickerrate von 21,7 l/s ausgelegt und somit ausreichend groß für die Beschickung der Pumpen.</p> <p>Die bestehenden Zufahrtsverhältnisse zur Wartung der Anlage bleiben unverändert.</p> <p>Die Anlage befindet sich auf Grundstück Fl. Nr. 1029, Gemarkung Forchheim, Gemeinde Forchheim.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

4. Leitungen (Anlagen Dritter)

4.1	109+575 bis 121+070	Gasleitung (LNr. 1/161) DN 200 ST und Kabelschutzrohranlage LWL-KSR-Anlage	<u>Gasleitung</u> a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U) <u>Kabelschutzrohranlage</u> a) und b) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	<p>Ab Bau-km 109+575 bis Bau-km 118+113 verläuft parallel zur BAB A73 (Westseite) eine Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft (LNr. 1/161). Die Leitung quert die BAB A73 bei Bau-km 118+133 und verläuft anschließend auf der Ostseite der BAB bis Bau-km 121+070, wo sie im weiteren Verlauf in Südost Richtung von der Trasse der BAB abrückt. Im Schutzstreifen der Gasleitung befindet sich eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln. Schutzstreifenbreite 8,00 m.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Ferngas Netzgesellschaft bzw. der GasLINE GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Siehe dazu nachfolgend RV-lfd. Nr. 4.1a bis 4.1d.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der GasLINE GmbH & Co. KG.</p>
-----	---------------------------	--	--	--

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1a	110+619 (Westseite der BAB A73)	Gasleitung (LNr. 1/161) DN 200 ST und Kabelschutzrohranlage LWL-KSR-Anlage	<u>Gasleitung</u> a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U) <u>Kabelschutzrohranlage</u> a) und b) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	Bei Bau-km 110+619 (85 m rechts der BAB) kreuzt die Zulaufleitung DN 700 der Behandlungsanlage ASB+RRB 110-1R die Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Ferngas Netzgesellschaft bzw. der GasLINE GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichem Recht bzw. nach dem bestehenden Vertragsverhältnis. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der GasLINE GmbH & Co. KG.
4.1b	113+224 (Westseite der BAB A73)	Gasleitung (LNr. 1/161) DN 200 ST und Kabelschutzrohranlage LWL-KSR-Anlage	<u>Gasleitung</u> a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U) <u>Kabelschutzrohranlage</u> a) und b) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	Bei Bau-km 113+224 kreuzt westlich der BAB A73 eine Zulaufleitung DN 700 (RV lfd. Nr. 3.11) der Behandlungsanlage ASB+FB 113-1R und die Ablaufleitung des gesammelten Grund- und Planumswassers (RV lfd. Nr. 3.12) die Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft mbH. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Ferngas Netzgesellschaft bzw. der GasLINE GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichem Recht bzw. nach dem bestehenden Vertragsverhältnis. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ferngas Netzgesellschaft mbH und der GasLINE GmbH & Co. KG.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1c	118+133 (Querung Gasleitung BAB A73)	Gasleitung (LNr. 1/161) DN 200 ST	a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+133 kreuzt eine Gasleitung der Ferngas Netzgesellschaft die BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Ferngas Netzgesellschaft und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichem Recht bzw. nach dem bestehenden Vertragsverhältnis.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ferngas Netzgesellschaft mbH.</p>
4.1d	118+145 (Querung Kabelrohr-schutzanlage BAB A73)	Kabelschutzrohranlage LWL-KSR-Anlage parallel zum Verlauf der Gasleitung (LNr. 1/161)	a) und b) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+145 kreuzt eine Kabelschutzrohranlage mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH Co. & KG die BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der GasLINE GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichem Recht bzw. nach dem bestehenden Vertragsverhältnis.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der GasLINE GmbH & Co. KG.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.2	114+931 (Querung BAB A73)	Gasleitung (LNr. 1/190) DN 200 ST; Schutzrohr DN 500	<u>Gasleitung</u> a) und b) Ferngas Netzgesellschaft mbH (E/U) <u>Kabelschutzrohranlage</u> a) und b) GasLINE GmbH & Co. KG (E/U)	Bei Bau-km 114+931quert eine Gasleitung (LNr. 1/190 Anschluss Ebermannstadt) der Ferngas Netzgesellschaft mbH die BAB A73. Im Schutzstreifen der Gasleitung befindet sich eine Kabelschutzrohranlage der GasLINE GmbH & Co. KG mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln. Schutzstreifen 8,0 m. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Ferngas Netzgesellschaft bzw. der GasLINE GmbH & Co. KG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bürgerlichem Recht bzw. nach dem bestehenden Vertragsverhältnis. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Ferngas Netzgesellschaft und der GasLINE GmbH & Co. KG.
4.3	109+575 bis 117+760	Wasserleitung GG 600	a) und b) Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Ab Bau-km 109+575 bis Bau-km 115+227 verläuft parallel zur BAB A73 (Ostseite) eine Wasserleitung des Zweckverbandes zur Fernwasserversorgung Oberfranken. Die Leitung quert die BAB bei Betr.-km 115+277 (RV lfd. Nr. 4.23a) und verläuft anschließend westlich der BAB bis zum Bau-km 117+760, wo sie im weiteren Verlauf in Südwest Richtung von der Trasse der BAB abrückt. Schutzstreifenbreite 6,0 m. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Abwasserzweckverband Buttenheim / Altendorf und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Siehe dazu nachfolgend RV-lfd. Nr. 4.3a. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 14.04./09.05.1997. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Fernwasserversorgung Oberfranken.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.3a	115+277 (Querung BAB A73)	Wasserleitung GG 600; Schutzrohr DN 1000	a) und b) Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken (E/U)	Bei Bau-km 115+227 kreuzt eine Wasserleitung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken die BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 14.04./09.05.1997. Die Unterhaltung der Anlagen obliegt weiterhin der Fernwasserversorgung Oberfranken.
4.4	109+964	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 109+964 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.5	110+643	Mittelspannung (MS) – Kabel 20kV mit LWL Kabel	a) und b) IBC Solar (E/U)	Bei Bau-km 110+643 kreuzt im Bereich des Unterführungsbauwerkes BW110a ein Mittelspannungskabel der IBC Solar AG die BAB A73, welches im weiteren Verlauf bis Bau-km 111+500 parallel zur BAB geführt wird. Durch den Ersatzneubau des Brückenbauwerkes werden Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 4.5				<p>Die technischen Einzelheiten und erforderlichen Maßnahmen werden unmittelbar zwischen der IBS Solar AG und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 01.08/08.08.2018.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.6	110+735	Wasserleitung DN 200 GG in BR DN 600	a) und b) Markt Hirschaid (E/U)	<p>Bei Bau-km 110+735 kreuzt eine Wasserleitung des Marktes Hirschaid die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Markt Hirschaid und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem bestehenden Vertragsverhältnis.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Hirschaid.</p>
4.7	110+742	Wasserleitung DN 200 GG in BR DN 600	a) und b) Markt Hirschaid (E/U)	<p>Bei Bau-km 110+735 kreuzt eine Wasserleitung des Marktes Hirschaid die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Markt Hirschaid und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem bestehenden Vertragsverhältnis.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Hirschaid.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.8	110+856	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 110+856 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.9	110+861	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	Bei Bau-km 110+861 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.10	110+862	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	Bei Bau-km 110+862 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	110+890	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 110+890 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.12	111+525	Mittelspannung (MS) – Kabel 20kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 111+525 kreuzt ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.13	111+765	Abwasserkanal DN 200	a) und b) Markt Hirschaid (E/U)	<p>Bei Bau-km 111+765 kreuzt ein Abwasserkanal des Marktes Hirschaid die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs- und ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Straßenbauverwaltung und dem Markt Hirschaid geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach bürgerlichem Recht bzw. dem bestehenden Vertragsverhältnis.</p> <p>Die Unterhaltung des Kanals obliegt weiterhin dem Markt Hirschaid.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.14	112+960	Mittelspannung (MS) – Freileitung 20kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 112+960 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Der rechts der Fahrbahn in Fahrtrichtung Nürnberg geplante Erdwall (RV-lfd. Nr. 7.1) wird im Bereich des Schutzstreifens gemäß der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 21.03.2022 auf Höhe 256,8 m ü. NN abgesenkt.</p> <p>Erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.15	113+588	Lichtwellenleiterkabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 113+588 kreuzt ein Lichtwellenleiterkabel der Deutschen Telekom AG die BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.16	114+192	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 114+192 kreuzt ein Lichtwellenleiterkabel der Deutschen Telekom AG die BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.17	114+234	Abwasserkanal DN 500	a) und b) Abwasserzweckverband Buttenheim / Altendorf (E/U)	<p>Bei Bau-km 114+234 kreuzt ein Abwasserkanal des Abwasserzweckverbandes die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Abwasserzweckverband Buttenheim / Altendorf und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 29.01/02.02.1982.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Abwasserzweckverband Buttenheim / Altendorf.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.18	114+237	Wasserleitung DN 200	a) und b) Zweckverband Eggolsheimer Gruppe (E/U)	<p>Bei Bau-km 114+237 kreuzt eine Wasserleitung DN 200 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherheits-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 29.01/02.02.1982.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Eggolsheimer Gruppe.</p>
4.19	114+459	Mittelspannung (MS) – Freileitung 20kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 114+459 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherheitsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.20	115+621	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 115+621 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.21	115+650	Mittelspannung (MS) – Freileitung 20kV	a) und b) Bayernwerk AG(E/U)	<p>Bei Bau-km 115+650 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.22	115+894	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 115+894 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.23	116+725	Mittelspannung (MS) – Freileitung 20kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 116+725 kreuzt eine Mittelspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Der rechts der Fahrbahn in Fahrtrichtung Bamberg geplante Erdwall (RV-lfd. Nr. 7.3) wird im Bereich des Schutzstreifens gemäß der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 15.02.2022 auf Höhe 260,00 m ü. NN abgesenkt.</p> <p>Erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.24	116+745	Hochspannung (HS) – Freileitung 110kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 116+745 kreuzt eine Hochspannungsfreileitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Der rechts der Fahrbahn in Fahrtrichtung Nürnberg geplante Erdwall (RV-lfd. Nr. 7.3) wird im Bereich des Schutzstreifens gemäß der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 23.02.2022 auf Höhe ≤ 260,50 m ü. NN abgesenkt.</p> <p>Erforderliche Sicherungsmaßnahmen werden unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Bundesstraßenverwaltung geregelt.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.25	117+120	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG(E/U)	Bei Bau-km 117+120 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG). Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.26	117+121	Wasserleitung DN 250 Schutzrohr DN 500	a) und b) Zweckverband Eggolsheimer Gruppe(E/U)	Bei Bau-km 117+121 kreuzt eine Wasserleitung DN 250 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Zweckverband Eggolsheimer Gruppe und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Straßenbenutzungsvertrag vom 06.04/20.04.2009. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.27	117+865	Wasserleitung DN 100	a) und b) Zweckverband Eggolsheimer Gruppe (E/U)	Bei Bau-km 117+865 kreuzt eine Wasserleitung DN 100 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Zweckverband Eggolsheimer Gruppe und der Bundesstraßenverwaltung geregelt werden. Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.28	117+875	Mittelspannung (MS) – Kabel 20kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 117+875 kreuzt ein Mittelspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.29	117+876	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 117+876 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.30	117+880	Abwasserkanal DN 1500	a) und b) Markt Eggolsheim (E/U)	<p>Bei Bau-km 117+865 kreuzt ein Abwasserkanal DN 1500 des Marktes Eggolsheim die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Marktgemeinde Eggolsheim und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Markt Eggolsheim.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.31	118+024	Gasleitung VG 150 ST PN 1	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+024 kreuzt eine Gasleitung der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.32	118+076	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+076 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.33	118+084	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+084 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.34	118+155	Hochspannung (HS) – Freileitung 110kV	a) und b) Deutsche Bahn AG (E/U)	Bei Bau-km 118+155 kreuzt eine 110 kV Hochspannungsfreileitung der Deutschen Bahn AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der DB Energie GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach der bestehenden Verwaltungsvereinbarung. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.
4.35	118+812	Wasserleitung DN 100	a) und b) Zweckverband Eggolsheimer Gruppe (E/U)	Bei Bau-km 118+812 kreuzt eine Wasserleitung DN 100 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen dem Zweckverband Eggolsheimer Gruppe und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Eine mögliche Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Nutzungsvertrag vom 05.02/21.03.1980. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Zweckverband Eggolsheimer Gruppe.
4.36	118+814	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG(E/U)	Bei Bau-km 118+814 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden. Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020. Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.37	118+815	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 118+815 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.38	119+345	Hochspannung (HS) – Freileitung 110kV	a) und b) Deutsche Bahn AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 119+345 kreuzt eine Hochspannungsfreileitung der Deutschen Bahn AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der DB Energie GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach der bestehenden Verwaltungsvereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.39	119+518	Kontrollbrücke Mautstelle Toll Collect	a) und b) Toll Collect GmbH(E/U)	<p>Die sich auf der Ostseite der BAB A73 in Fahrtrichtung Bamberg bei Bau-km 119+518 befindende Kontrollbrücke der Toll Collect GmbH muss an den neuen Ausbauquerschnitt der BAB angepasst werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 13.02/12.03.2003.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Betreiber der Mautstation.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.40	119+760	Stromversorgung Kontrollbrücke Mautstelle Toll Collect	a) und b) Toll Collect GmbH (E/U)	<p>Bei Bau-km 119+760 kreuzt ein Kabel zur Stromversorgung der Mautstelle der Toll Collect die BAB A73.</p> <p>Die erforderlichen Änderungsmaßnahmen, werden unmittelbar zwischen der Toll Collect GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 13.02/12.03.2003.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Betreiber der Mautstation.</p>
4.41	119+770	Kontrollbrücke Mautstelle Toll Collect	a) und b) Toll Collect GmbH (E/U)	<p>Die sich auf der Westseite der BAB A73 in Fahrtrichtung Nürnberg bei Bau-km 119+770 befindende Kontrollbrücke der Toll Collect GmbH muss an den neuen Ausbauquerschnitt der BAB angepasst werden.</p> <p>Die erforderlichen Änderungsmaßnahmen, werden unmittelbar zwischen der Toll Collect GmbH und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem bestehenden Vertrag vom 13.02/12.03.2003.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Betreiber der Mautstation.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.42	120+346	Niederspannung (NS) - Kabel 0,4 kV	a) und b) Bayernwerk AG(E/U)	<p>Bei Bau-km 120+346 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.43	120+347	Mittelspannung (MS) – Kabel 20kV	a) und b) Bayernwerk AG(E/U)	<p>Bei Bau-km 120+347 kreuzt ein Niederspannungskabel der Bayernwerk AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Bayernwerk AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Rahmenvertrag vom 02.04/27.05.2020.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.44	120+645	Wasserleitung DN 100 PWC Anlagen Regnitztal-West	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 120+645 kreuzt eine Wasserleitung DN 100 die Trasse der BAB A73, welche der Versorgung der PWC Anlage Regnitztal-West dient. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
4.45	120+648	Abwasserdruckleitung DN 150 PWC Regnitztal-West	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 120+648 kreuzt eine Abwasserdruckleitung DN 150 die Trasse der BAB A73, welche der Versorgung der PWC Anlage Regnitztal-West dient. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.
4.46	120+652	Stromversorgung PWC Regnitztal-West	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bei Bau-km 120+652 kreuzt ein Stromversorgungskabel die Trasse der BAB A73. Das Kabel dient der Versorgung der PWC Anlage Regnitztal-West. Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung der Anlage.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.47	120+792	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 112+792 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.48	120+871	Fernmeldekabel	a) und b) Deutsche Telekom AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 120+871 kreuzt ein Fernmeldekabel der Deutschen Telekom AG die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind Sicherungs-, ggf. Änderungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Telekom AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach dem Telekommunikationsgesetz (§68 ff. TKG).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>
4.49	120+895	Hochspannung (HS) – Freileitung 110kV	a) und b) Deutsche Bahn AG (E/U)	<p>Bei Bau-km 120+895 kreuzt eine Hochspannungsfreileitung der DB Energie GmbH die Trasse der BAB A73.</p> <p>Im Bereich der Baumaßnahme sind eventuell Sicherungsmaßnahmen erforderlich, die unmittelbar zwischen der Deutschen Bahn AG und der Straßenbauverwaltung geregelt werden.</p> <p>Die Kostentragung regelt sich nach der bestehenden Verwaltungsvereinbarung.</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt weiterhin dem Leitungsträger.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

5. Anlagen für Naturschutz und Landschaftspflege

5.1	Rechts der BAB: Bau-km 109+830 bis 110+370 und Bau-km 113+220 bis 113+270 und Bau-km 121+420 bis 121+600 Links der BAB: Bau-km 109+810 bis 110+480 und Bau-km 120+750 bis 120+770 Im Bereich der Anlagen: 110-1R, 113-1R, 115-1R, 117-1L, 119-1R und 120-2L	Vermeidungsmaßnahme 3 V Errichtung von Reptilienschutzzaunen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Vor Beginn der Baumaßnahme werden die entlang der Baustrecke zwischen dem Fahrbahnrand und der Grenze der Fläche der vorübergehenden Inanspruchnahme lebenden Zauneidechsen, ggf. auch Schlingnattern, abgefangen und in benachbarte, unbeeinträchtigte (und aufgewertete) Böschungsbereiche oder auch in externe 1ACEF-Maßnahmenflächen (RV lfd. Nr. 5.6) umgesiedelt. Um das Zurückwandern zuvor abgefangener und auf benachbarten Flächen ausgesetzter Tiere zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun aufgestellt. Angaben zur Ausführung und Beschaffenheit der Zaunanlage sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
-----	--	---	--	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.2	im gesamten Tressenverlauf	Vermeidungsmaßnahme 5V Aufstellen von Biotopschutzzäunen zum Schutz von Gehölzbeständen während des Baubetriebes	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Während des Baubetriebes werden in Teilbereichen Baumschutzmaßnahmen durch Aufstellen von Biotopschutzzäunen gemäß RAS-LP4 bzw. DIN 18920 durchgeführt. Angaben zur Ausführung und Beschaffenheit der Zaunanlage sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
5.3	Links der BAB: Bau-km 109+580 bis 109+810 Rechts der BAB: Bau-km 109+580 bis 109+830 Im Bereich der Anlage 110-1R	Vermeidungsmaßnahme 6V Aufstellen von Biotopschutzzäunen Schutz von Gehölzbeständen durch Anlage von Wurzelvorhängen während des Baubetriebes	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Während des Baubetriebes werden in Teilbereichen Baumschutzmaßnahmen durch Aufstellen von Biotopschutzzäunen gemäß RAS-LP4 bzw. DIN 18920 durchgeführt (RV lfd. Nr. 5.2). Daneben werden in Bereichen, in denen Abgrabungen in unmittelbarer Nähe zu Bäumen erfolgen müssen, Baumschutzmaßnahmen durch das Anlegen eines Wurzelvorhangs durchgeführt. Wurzelvorhang gemäß RAS-LP4 bzw. DIN 18920. Weitere Angaben zur Ausführung sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten für Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.4	Links der BAB: Bau-km 112+480 bis 112+490 und Bau-km 117+160 bis 117+490 und im Bereich der Anlage 111-1L	Vermeidungsmaßnahme 7V Aufstellen von Schutzzäunen zum Schutz von Gräben und Bächen vor baubedingten Beeinträchtigungen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Zur Verhinderung betriebsbedingter Schädigungen und Verunreinigungen von Gewässern sowie zum Schutz von Lebensräumen von Pflanzenarten wird während des Baubetriebes im Uferbereich eines namenlosen Grabens bei Bau-km 112+491 sowie im Bereich des Gewässers „Brettig“ von Bau-km 117+160 bis 117+490 ein Schutzzaun aufgestellt. Im Bereich der Beckenanlage 111-1L bei Bau-km 111+680 ist zum Schutz des Gewässers „Seigenbach“ an der Ufergrenze ebenfalls ein Schutzzaun vorgesehen. Im Zuge der Arbeiten an der Einleitstelle E4 bzw. am Grabeneinlauf, wird dieser temporär geöffnet. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten für die Herstellung und Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
5.5	Links der BAB: Bau-km 120+250 bis 120+350	Vermeidungsmaßnahme 8V Anlage von Schutzzäunen für Amphibien an der PWC-Anlage Regnitztal	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Bereich der PWC-Anlage Regnitztal Ost wird vor Beginn der Baumaßnahme zum Schutz von Amphibien ein Schutzzaun aufgestellt. Angaben zur Ausführung und Beschaffenheit der Zaunanlage sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten für die Herstellung und den Rückbau trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.6	Im Umfeld der geplanten Beckenanlagen 110-1R 113-1R 115-1R 117-1R 119-1R 120-2L	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 1ACEF Schaffung von Zauneidechsen und Schlingnatterhabitaten	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Im Umfeld der geplanten Beckenanlagen werden vor Beginn der Baumaßnahme Aussetzungsflächen zum Ausgleich für verlorene Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitats angelegt. Die betroffenen Flurstücke wurden in Unterlage 5 (Lageplan) sowie Unterlage 10.1 (Grunderwerbspläne) dargestellt. Die Flächen werden dauerhaft erworben. Weitere Angaben zur Ausführung sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
5.7	Links der BAB: Bau-km 109+840 bis 110+480 und Bau-km 110+700 bis 110+870 Rechts der BAB: Bau-km 109+840 bis 110+380 und Bau-km 121+500 bis 121+700	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 2ACEF Aufwertung von Böschungen zur Erhöhung der Eignung als Zauneidechsen- und Schlingnatterhabitats	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Als zusätzliche Aussetzungsflächen für die abgefangenen Zauneidechsen werden vor Beginn der Baumaßnahme auf einigen Böschungsbereichen entlang der Trasse, welche nicht vom Eingriff betroffen sind, Aufwertungsmaßnahmen durchgeführt. Bei Böschungsbereichen, die bereits durch Zauneidechsen besiedelt sind, wird die Habitatkapazität durch die Aufwertungsmaßnahmen erhöht. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.8	Trassenfern	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 3ACEF Aufwertung einer Waldfläche als Lebensraum für die Haselmaus Fl. Nr. 4236, Gemarkung Eggolsheim	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Die entlang der Strecke für die Grunderneuerung abgefangenen Haselmäuse werden in ein Waldstück Fl. Nr. 4236, Gemarkung Eggolsheim, umgesiedelt. Die Fläche wird zuvor aufgewertet. Die vorgesehenen Aufwertungsmaßnahmen sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Lage des Flurstückes kann der Unterlage 9.2 Blatt13 entnommen werden. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung
5.9	Suchräume beidseitig bis ca. 2 km beidseitig der BAB	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 4ACEF Herstellung von Blühstreifen für die Feldlerche	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	In den Lageplänen (Unterlage 5) wurden nachrichtlich Suchräume für die Flächen zur Herstellung von Blühstreifen für die Feldlerche dargestellt. Der genaue Umgriff der Suchräume ist der Unterlage 9.2, Blatt 1 bis 11 zu entnehmen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
5.10	Suchraum von Bau-km 112+450 bis Bau-km 113+250 ca. 1km beidseitig der BAB	Maßnahme zur Sicherung der ökologischen Funktionalität 5ACEF Herstellung von Dauerbrachen für das Rebhuhn	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	In den Lageplänen (Unterlage 5) wurden nachrichtlich Suchräume für die Flächen zur Herstellung von Dauerbrachen für das Rebhuhn dargestellt. Der genaue Umgriff der Suchräume ist der Unterlage 9.2, Blatt 1 bis 11 zu entnehmen. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung. Ihr obliegt auch die Unterhaltung.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.11	Bau-km 110+860 bis 110+920	Vermeidungsmaßnahme 2V Verhinderung der Samenverschlep- pung der Beifuß-Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>)	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Bestehende Bestände der Beifuß-Ambrosie (<i>Ambrosia artemisiifolia</i>) werden gemäß der Bekämpfungsstrategie des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr bekämpft. Zudem soll die Samenverschleppung verhindert werden. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
5.12	Im Umfeld der geplanten Beckenanlagen 110-1R 113-1R 115-1R 117-1R 119-1R 120-2L und Bau-km 111+780 bis 111+950	Ausgleichsmaßnahme 6A Anlage von Extensivgrünlandflächen mit Gehölzen im Umfeld der Becken- anlagen	a) – b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Flächen im Umfeld der geplanten Beckenanlagen sowie ein Teilstück der Fläche Fl. Nr. 914, Gemarkung Hirschaid, werden als Extensivgrünlandflächen angelegt. Es erfolgt eine Bepflanzung mit Hecken und Gebüschen sowie die Anlage von gehölzbegleitenden Krautsäumen. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.3 (Maßnahmenblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5.13	trassenfern	Ausgleichsmaßnahme 7A Anlage eines Extensivgrünland-He- cken-Komplexes	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Auf den Flurstücken Fl. Nr. 5732 und 5731, Gemarkung Eggolsheim, werden zum Ausgleich von Verlust, Flächen mit Extensivgrünland und Hecken angelegt. Weitere Angaben sind der Unterlage 9.2 Blatt 12 sowie 9.3 (Maßnah- menblätter) zu entnehmen. Die Kosten der Maßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bun- desstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

6. Leitungen, Anlagen BAB

6.1	109+575 bis 121+603 (BAB A73)	Strecke BAB A73 AS Hirschaid AS Buttenheim Autobahneigene Versorgungsanlagen (Kabelanlagen einschließlich Notrufsäulen, Verkehrsleitsysteme)	a) und b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Entlang der Baustrecke werden durch die Baumaßnahme autobahneigene Versorgungsleitungen berührt.</p> <p>Die vorhandenen Kabelanlagen werden im Bauzustand provisorisch gesichert und im Endzustand zum Teil in einer neuen Kabeltrasse verlegt. Der geplante Trassenverlauf befindet sich auf der Westseite der BAB im Korridor der bestehenden BAB Fernmeldeleitung, bzw. zum Teil der vorhandenen BAB-LWL-Kabeltrasse. Ab Bau-km 116+500 bis ca. 117+100 sowie ab Bau-km 117+900 bis 120+400 wird ggf. eine Verlegung in den parallel verlaufenden öffentlichen Feld- und Waldwegen sowie auf Privatgrundstücken notwendig.</p> <p>Die Benutzung von Straßen, Wegen und Grundstücke Dritter zum Zwecke der Versorgung der BAB wird direkt zwischen den Beteiligten und der Straßenbauverwaltung geregelt.</p> <p>Um ein dauerhaftes Nutzungsrecht auf privaten Grundstücken zu sichern, soll zu Gunsten der Straßenbauverwaltung eine entsprechende beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch eingetragen werden. Voraussetzung für die Eintragung ist eine notariell beglaubigte Bewilligungserklärung des jeweiligen Grundstückseigentümers. Die Dienstbarkeit gestattet dem Vorhabensträger den Bau, den Betrieb und die Erhaltung der Leitung. Die betroffenen Flächen wurden in Unterlage 10.1 Grunderwerbsplan dargestellt.</p> <p>Eine abschließende Festlegung der Leitungstrasse erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung.</p> <p>Vorhandene Notrufsäulenstandorte werden abgebrochen und gemäß Regelplan RUF 1, RUF 2 und RUF 3 an den Standorten wiederaufgebaut. Eine Ausnahme sind hier die Notrufsäulen bei Bau-km 113+274</p>
-----	--	--	---	---

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
zu 6.1				<p>(Ost- und Westseite der BAB). Sie werden künftig bei Bau-km 113+055 errichtet werden sollen. Die Straßenbauverwaltung behält sich vor, die endgültigen Standorte der Notrufsäulen im Zuge der Ausführungsplanung ggf. anzupassen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11 Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5

7. Erdwälle mit Lärmschutzwirkung

7.1	112+275 bis 113+185 (Westseite der BAB A73)	Erdwall West mit Lärmschutzwirkung ohne Schutzansprüche bei Altendorf	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Aufgrund des Mengenüberschusses an Erdmaterial wird entlang der Strecke ein Erdwall mit Lärmschutzwirkung errichtet.</p> <p>Länge ca. 910 m Wallhöhe 1,50 bis 5,00 m über rechtem Fahrbahnrand</p> <p>Bei Bau-km 112+960 kreuzt eine 20kV Mittelspannungsfreileitung (RV-lfd. Nr. 4.14) der Bayernwerk AG den geplanten Erdwall. Im Bereich des Schutzstreifens wird die Oberkante des Erdwalls gemäß der Stellungnahme der Bayernwerk AG vom 21.03.2022 auf eine Höhe von 256,80 m ü. NN abgesenkt.</p> <p>Der Erdwall mit Lärmschutzwirkung wird Bestandteil der BAB A73.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>
7.2	116+050 bis 116+420 (Ostseite der BAB A73)	Erdwall Ost -1 mit Lärmschutzwirkung ohne Schutzansprüche bei Unterstürmig	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	<p>Aufgrund des Mengenüberschusses an Erdmaterial wird entlang der Strecke ein Erdwall mit Lärmschutzwirkung errichtet.</p> <p>Länge ca. 370 m Wallhöhe 5,00 m über rechtem Fahrbahnrand</p> <p>Der Erdwall mit Lärmschutzwirkung wird Bestandteil der BAB A73.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben BAB A73 Bamberg – Nürnberg, Grunderneuerung der Fahrbahn und der Entwässerung				Unterlage: 11
				Datum: 14.04.2022
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7.3	116+440 bis 117+130 (Ostseite der BAB A73)	Erdwall Ost - 2 mit Lärmschutzwirkung ohne Schutzansprüche bei Unterstürmig	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Aufgrund des Mengenüberschusses an Erdmaterial wird entlang der Strecke ein Erdwall mit Lärmschutzwirkung errichtet. Länge ca. 690 m Wallhöhe 3,50 m bis 5,00 m über rechtem Fahrbahnrand Bei Bau-km 116+725 kreuzt eine 20kV Mittelspannungsfreileitung (RV-lfd. Nr. 4.23) und bei Bau-km 116+745 eine 110kV Hochspannungsfreileitung (RV-lfd. Nr. 4.24) der Bayernwerk AG den geplanten Erdwall. Die Oberkante des Erdwalls wird im Schutzstreifenbereich der beiden Anlagen gemäß der Stellungnahme vom 15.05.2022 sowie vom 23.02.2022 der Bayernwerk AG abgesenkt. Der Erdwall mit Lärmschutzwirkung wird Bestandteil der BAB A73. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.
7.4	117+155 bis 117+486 (Ostseite der BAB A73)	Erdwall Ost - 3 mit Lärmschutzwirkung ohne Schutzansprüche bei Eggolsheim	a) jeweiliger Grundstückseigentümer b) Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung (E/U)	Aufgrund des Mengenüberschusses an Erdmaterial wird entlang der Strecke ein Erdwall mit Lärmschutzwirkung errichtet. Länge ca. 305 m Wallhöhe 5,00 m über rechtem Fahrbahnrand Der Erdwall mit Lärmschutzwirkung wird Bestandteil der BAB A73. Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Ihr obliegt auch die Unterhaltung.